

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	<b>BV-StVV-341-11</b> <b>32</b> <b>17.02.2011</b> <b>Ordnungsamt</b> Frank Schulz				
<b>Beratungsfolge</b>			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>17.03.2011 Hauptausschuss</b> <b>07.04.2011 Stadtverordnetenversammlung</b> <b>Vetschau/Spreewald</b>						
<b>Betreff</b> <b>Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald</b>						

### Beschluss:

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg §§ 3 und 28 Abs. 2, Pkt. 9 vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBL. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24.Mai 2004 (GVBL. I/04, Nr.9, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBL. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.04.2011 die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald.

### § 1

- (1) Die jährliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Stadtwehrführers, seiner Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald beträgt für:

#### Wehrführung

Stadtwehrführer	2.400,00 €
1. Stellvertreter	1.200,00 €
2. Stellvertreter	1.200,00 €
3. Stellvertreter	1.200,00 €

#### Leitungsmitglieder

Ausbildungsbeauftragter	1.500,00 €
Brandschauwart	600,00 €
Atemschutzgerätewart	300,00 €
Stadtjugendwart	300,00 €
Abschnittsleiter Ortswehren (max. 3)	je 900,00 €
Zugführer (max. 3)	je 450,00 €
stellv. Zugführer (max. 3)	je 250,00 €
Löschgruppenführer Stadt (max. 5)	je 150,00 €
Ortswehrführer mit LF	je 360,00 €
Ortswehrführer mit TSF	je 300,00 €
stellv. Ortswehrführer	je 150,00 €
Jugendfeuerwehrwart	je 150,00 €

#### Kameraden

Atemschutzgeräteträger	je 50,00 €
------------------------	------------

- (2) Die Entschädigung an den Jugendfeuerwehrwart erfolgt nur, wenn und so lange wie die jeweilige Jugendfeuerwehr beim Kreisjugendfeuerwehrwart registriert ist.
  
- (3) Die Entschädigung erfolgt jährlich an den Atemschutzgeräteträger nur, wenn die vorgeschriebene Tauglichkeitsuntersuchung bestanden und der Belastungstest auf der Atemschutzübungsanlage des Landkreises durchgeführt wurde.
  
- (4) Die sonstige Auszahlung der Entschädigung erfolgt vierteljährlich an den jeweiligen Kameraden.

## § 2

- (1) Der Stadtwehrführer und seine Stellvertreter üben ihre Tätigkeit nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers sowie der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald aus.

## § 3

- (1) Der Stadtwehrführer ist der Ansprechpartner für den Träger des Brandschutzes in allen Angelegenheiten des Brandschutzes.
  
- (2) In seiner organisatorischen und fachlichen Arbeit stützt er sich auf den Sachverstand der Ortswehrführer und arbeitet eng mit dem Bürgermeister und den Ortsvorstehern der Stadt Vetschau/Spreewald zusammen.

## § 4

- (1) Sollte ein Mitglied der Wehrführung sowie der Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald seinen Pflichten aus dem BbgBKG und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum BbgBKG in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie der Dienstanweisungen über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers und der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald nicht nachkommen, so kann ihm auf Vorschlag des Stadtwehrführers, des Trägers des Brandschutzes oder auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hin, seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung, ganz oder teilweise entzogen werden.

## § 5

- (1) Die Satzung tritt zum 01.05.2011 in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald“ vom 04.06.2004 außer Kraft.

## **Beschlussbegründung:**

Die aus dem Jahr 2004 stammende Aufwandsentschädigungssatzung basiert auf alten Gesetzen und muss schon aus diesem Grund erneuert werden.

Inzwischen haben sich aber auch in der Struktur und Arbeitsweise unserer Freiwilligen Feuerwehr (FF) viele Veränderungen ergeben.

So musste, um den Wegfall der vielen älteren Kameraden zu kompensieren ein Technikwart, der zum größten Teil bei der FF tätig ist, bei der Verwaltung eingestellt werden. Hierfür fielen die in der alten Satzung vorgesehenen Positionen

Stellvertreter Technik	900,00 €/Jahr
B/A Wart	450,00 €/Jahr
Gerätewart und	300,00 €/Jahr
Schirrmeister	300,00 €/Jahr

ersatzlos weg.

Diese Tätigkeiten werden u. a. durch den Technikwart erledigt.

Viele andere Aufgaben, wie Schulungen, Übungen und Ausbildungen, Einsatzleitungen müssen gut vorbereitet und dementsprechend durchgeführt werden. Diesen Aufgaben haben sich die Leitungsmitglieder der FF angenommen und führen sie mit großem Engagement aus. Hierfür sind sie zumeist wöchentlich mehrere Stunden mit Angelegenheiten der FF beschäftigt. Die ihnen vorgeschlagenen Aufwandsentschädigungen sind aus diesem Grund als gerechtfertigt anzusehen.

Die Leitungsfunktionen werden durchgängig von Kameraden besetzt, die im Arbeitsprozess stehen. Somit war es unumgänglich die FF-Arbeit umzuverteilen. Dies macht dann z. B. auch die Funktion eines dritten Abschnittsleiters erforderlich.

Seit Jahren ist die Gestellung sowie die Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern in der FF ein Problem. Die Kameraden, die sich dieser Aufgabe stellen müssen alle 2-3 Jahre einen speziellen ärztlichen Test bestehen und mindestens einmal jährlich gantztägig eine Ausbildung im Atemschutzgerätezentrum des Landkreises durchführen. Der Einsatz mit dem Atemschutzgerät stellt wesentlich höhere Anforderungen an den jeweiligen Kameraden der FF als es im normalen Einsatzfall erforderlich ist. Um diesen Mehraufwand zu würdigen, bzw. einen kleinen Anreiz zu schaffen, sich als Atemschutzgeräteträger zur Verfügung zu stellen, wird eine Aufwandsentschädigung von 50,00 €/Jahr für Atemschutzgeräteträger vorgeschlagen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

JA:    x

NEIN:

Erträge / Einzahlungen für / in das Produkt	
Kontogruppe	
Betrag:	

Aufwand / Auszahlungen für / aus dem Produkt	1.2.6.01
--	----------

Kontogruppe	542101
Betrag:	3.500,00 €

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN: **x**

Deckung durch:

Mehreinnahmen in Produkt	
Kontogruppe	
Einsparungen in Produkt	
Kontogruppe	

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------